

Ergeht an:

BGA Konditoren
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

DI Lorencz/Mag. Skoff-Salomon

Durchwahl
 3652

Datum
 28.01.2026

Konditoren-Rundschreiben 003/2026

Zollrecht/Umweltrecht	EUDR/Kombinierte Nomenklatur (KN)	
Betreff: Konditorwaren - Einreichung in den Zolltarif		Frist:
Kurzinfo: Kompaktes Infoblatt: <ul style="list-style-type: none"> - Zolltarifliche Einreichungen von Konditorwaren und - aktuelle Informationen zur Entwaldungsverordnung 		

In Kooperation mit der Abteilung für Außenwirtschaft, Europa und Verkehrspolitik der Wirtschaftskammer Niederösterreich können wir Ihnen ein kompaktes Infoblatt zu den zolltariflichen Einreichungen von Konditorwaren zur Verfügung stellen. Es bietet eine schnelle und praxisnahe Orientierung, welche Zolltarifnummern für typische Produkte unseres Gewerbes relevant sind.

Warum dieses Infoblatt?

Die korrekte zolltarifliche Einreichung ist für Konditorbetriebe zunehmend wichtig - sei es für Import, Export, interne Produktdokumentation oder die Belieferung des Lebensmittelhandels.

Das Infoblatt unterstützt Sie dabei:

- häufige Konditorwaren wie Torten, Waffeln, Schokoladewaren, Lebkuchen oder Zuckerwaren bzw. Marzipanerzeugnisse rasch zuzuordnen,
- bei mehrteiligen Produkten die passende Position zu bestimmen,
- zu erkennen, wann zusätzliche Informationen (z. B. Zucker- oder Wassergehalt, Milchfettanteil) für die 8-stellige Einreichung nötig sind.

Bitte beachten Sie: Es handelt sich um **unverbindliche Vorschläge**; eine Haftung seitens der Wirtschaftskammer Österreich und ihrer Mitarbeiter wird nicht übernommen. In Zweifelsfällen empfehlen wir die **Beantragung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (VZTA)**.



Bezug zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Die EUDR betrifft Rohstoffe wie Kakao, Palmöl oder Kaffee, die in vielen Konditorwaren vorkommen. **Bestimmte** Betriebe müssen künftig nachweisen, dass diese Rohstoffe nicht aus entwaldeten Gebieten stammen und unter legalen Bedingungen erzeugt worden sind.

Die EUDR baut auf KN-Warennummern auf.

Daher ist eine korrekte zollrechtliche Einreichung notwendig, um zu bestimmen:

- ob ein Produkt überhaupt **unter die EUDR** fällt,
- welche Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.

Eine korrekte zolltarifliche Einreichung unterstützt Sie dabei,

- rasch zu erkennen, ob ein Produkt unter die EUDR fallen kann,
- die notwendigen Sorgfalt- und Nachweispflichten zu erfüllen,
- Ihre interne Dokumentation vollständig und eindeutig zu halten.

Damit bietet das Infoblatt eine wertvolle erste Orientierung, insbesondere bei Produkten mit kakaohaltigen Bestandteilen.

Wichtiger Hinweis:

Im Konditorwarenbereich gilt: Die volle Verantwortung nach der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) liegt beim Erstinverkehrsträger in der EU - also beim Importeur der betroffenen relevanten Rohstoffe (Kakao, Kaffee, Palmöl) bzw. auch den entsprechenden relevanten Erzeugnissen daraus. Der Importeur muss eine Sorgfaltserklärung zur EUDR-Konformität seiner Ware in einem EU-Online-System hochladen.

Nach dem Upload erhält er eine Referenznummer, diese Referenznummer muss er an den nächsten Partner in der Lieferkette weitergeben. Der nachgelagerte Geschäftspartner ist verpflichtet, diese Referenznummer aufzubewahren. Danach entfallen auf nachgelagerte KMU-Betriebe keine weiteren Pflichten.

Aktueller Stand der EUDR (mit jüngster Verschiebung):

Die EU hat den Geltungsbeginn der EUDR nochmals verschoben:

- **Mittel- und Großunternehmen** (Erst-Marktteilnehmer wie Primärerzeuger und Importeure sowie nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler):
30.12.2026 (statt 30.12.2025)
- **Klein- und Kleinstunternehmen** (nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler):
30.12.2026 (statt 30.12.2025)
- **Klein- und Kleinstunternehmen als Erst-Marktteilnehmer** (Primärerzeuger/Landwirte oder Drittstaat-Importeure):
30.06.2027 (statt 30.06.2026)

Achtung!

Der Lebensmittelhandel sowie größere Marktteilnehmer beginnen bereits jetzt, von ihren Lieferanten zusätzliche Informationen einzufordern, um sich selbst auf die künftigen EUDR-Pflichten vorzubereiten.

Dies geht jedoch oft über die durch die EUDR geforderten, aktuellen Bestimmungen hinaus und ist auch dem Umstand geschuldet, dass die EUDR in ihrer ursprünglichen Form deutlich strenger formuliert war, wodurch diese großen Unternehmen praktisch dazu gezwungen waren, von jedem ihrer Lieferanten, unabhängig ihrer Unternehmensgrößenordnung, überbordende Informationen einzufordern.

Da die EUDR auf bestimmten KN-Warennummern basiert, ist eine zolltarifliche Einreichung oft Voraussetzung, um überhaupt festzustellen, ob ein Produkt EUDR-relevant ist (z. B. Schokolade → Kakao; reine Zuckerwaren → möglicherweise nicht betroffen).

Daher ist es realistisch und bereits gängige Praxis, dass Handelsunternehmen diese Angaben bereits jetzt im Zuge der Belieferung einfordern.

Gültig ab:	Beilagen: B1 - Info-Blatt
-------------------	--

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister
Innungsmeister der österr. Konditoren

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin